

# FUR

# FAMILIE UND RECHT

DIE ZEITSCHRIFT FÜR FACHANWALT UND FAMILIENGERICHT



## HERAUSGEBER

Michael Klein  
Gerd Weinreich  
Dieter Büte  
Prof. Dr. Wolfgang Burandt  
Dr. Klaus-Peter Horndasch  
Dr. Norbert Kleffmann  
Jörg Kleinwegener  
Bernd Kuckenburg  
Dr. Renate Perleberg-Köbel  
Dr. Franz-Thomas Roßmann  
Peter Schwolow  
Dr. Jürgen Soyka  
Dr. Wolfram Viefhues

## BEIRAT

Dr. Peter Finger  
Freia Freitag  
Dr. Peter Gerhardt  
Frank Götsche  
Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg  
Beate Jokisch  
Dr. Eberhard Jüdt  
Dr. Rainer Kemper  
Dr. Carsten Kleffmann  
Marion Klein  
Dr. Martin Menne  
Dr. Vera Onstein  
Heinrich Schürmann  
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert  
Prof. Dr. Alexander Schwonberg  
Mathias Volker  
Maren Waruschewski  
Hartmut Wick

## AUS DEM INHALT

### Aus der Praxis

#### Gerhard Christl/Michael Klein

BGH-Leitentscheidung nach dem Regierungsentwurf vom 11.10.2023 – ein Reformmodell auch für Familiensachen? · S. 2

### Fokus GüterR

#### Franz-Thomas Roßmann

Die Entwicklung des Nebengüterrechts – Teil 2: Die EhegattenGbR · S. 7

### Fokus UnterhaltsR

#### Norbert Kleffmann/Carsten Kleffmann

Die Entwicklung des Unterhaltsrechts im Jahr 2023 · S. 14

#### Sabine Lentz/Stefanie Roggatz

Faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien? – Eine Stellungnahme zum aktuellen Reformvorschlag des Bundesministeriums der Justiz zum Unterhaltsrecht · S. 25

#### Karsten Rimkus

Begrenzung des Trennungunterhalts de lege lata/ferenda · S. 34

### Fokus BetreuungsR

#### Freia Freitag/Alexandra Voigt

Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Betreuungsrecht und zum Unterbringungsrecht seit September 2022 – Teil 2: Unterbringungsrecht · S. 38

### Rechtsprechung

BGH Zugewinnausgleich / Vergütung / Long-Term-Incentive-Programme · S. 47

BGH Vaterschaftsanerkennung / Tod der Mutter / Zustimmungserfordernis · S. 50

KG Zuweisung der ehelichen Wohnung nach Rechtskraft der Scheidung · S. 51

Heft 1  
Januar 2024  
Seiten 1 – 60

35. Jahrgang  
Art.-Nr. 07740401  
PVSt 21101

# 1

Luchterhand Verlag

### INHALT 1 · 2024

FuR aktuell III  
 Impressum V

#### Editorial

In der Ruhe liegt die Kraft 1  
 Jörg Kleinwegener

#### Aus der Praxis

BGH-Leitentscheidung nach dem Regierungsentwurf vom 11.10.2023 – ein Reformmodell auch für Familiensachen? 2  
 Gerhard Christl/Michael Klein

#### Fokus GüterR

Die Entwicklung des Nebengüterrechts – Teil 2: Die EhegattenGbR 7  
 Franz-Thomas Roßmann

#### Fokus UnterhaltsR

Die Entwicklung des Unterhaltsrechts im Jahr 2023 – Teil 1 14  
 Norbert Kleffmann/Carsten Kleffmann

Faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien? – Eine Stellungnahme zum aktuellen Reformvorschlag des Bundesministeriums der Justiz zum Unterhaltsrecht 25  
 Sabine Lentz/Stefanie Roggatz

Begrenzung des Trennungunterhalts de lege lata/ferenda 34  
 Karsten Rimkus

#### Fokus BetreuungsR

Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Betreuungsrecht und zum Unterbringungsrecht seit September 2022 – Teil 2: Unterbringungsrecht 38  
 Freia Freitag/Alexandra Voigt

#### Buchbesprechung

Zimmermann, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht 46  
 Ernst Sarres

#### Rechtsprechung

**Güter- und Vermögensrecht**  
 BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – XII ZB 400/22  
 Zugewinnausgleich / Vergütung / Long-Term-Incentive-Programme 47

#### Kindschaftssachen

KG, Beschl. v. 01.08.2023 – 16 UF 49/23  
 Internationale Zuständigkeit bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes 48

OLG Bamberg, Beschl. v. 20.03.2023 – 7 WF 60/23  
 Anwendungsbereich des Vorrang- und Beschleunigungsgebots bei Streit um Aufenthaltsbestimmungsrecht 50

#### Sonstiges FamR

BGH, Beschl. v. 30.08.2023 – XII ZB 48/23  
 Vaterschaftsanerkennnis / Tod der Mutter / Zustimmungserfordernis 50

KG, Beschl. v. 19.09.2023 – 16 UF 83/23  
 Zuweisung der ehelichen Wohnung nach Rechtskraft der Scheidung 51

#### Verfahrensrecht

OLG Braunschweig, Beschl. v. 26.06.2023 – 1 UF 165/22  
 Keine schuldhaftes Säumnis bei abschlägiger Bescheidung eines Verfahrenskostenhilfeantrags fünf Tage vor dem Termin und dadurch bedingter fehlender anwaltlicher Vertretung 53

OLG Bremen, Beschl. v. 13.06.2023 – 2 W 23/23  
 Unwirksame Zustellung bei fehlendem Willen, das per Empfangsbekennnis übermittelte Schriftstück als zugestellt entgegenzunehmen 54

OLG Bremen, Urt. v. 09.06.2023 – 4 U 35/22  
 Zugewinnausgleich / Ruhen des Verfahrens / Hemmung der Verjährung 55

OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.07.2023 – 6 WF 86/23  
 Verfahrenskostenhilfe für zweites Scheidungsverfahren? 57

OLG Hamburg, Beschl. v. 11.07.2023 – 12 WF 58/23  
 Vollstreckung einer gerichtlich gebilligten Umgangsregelung 57

OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.06.2023 – 9 WF 467/23  
 Verfahrenskostenhilfe / Geänderter Freibetrag für Vermögen / Fahrzeug bei VKH 58

#### Erbrecht

KG, Beschl. v. 27.06.2023 – 1 W 2/23  
 Europäisches Nachlasszeugnis / Nachweis Erbfolge / Grundbuchamt 59

### Vorschau auf die nächsten Ausgaben:

- **Büte**, Private Rentenversicherungen – betriebliche Altersversorgungen – Lebensversicherungen, Zuordnung – Wahlrechte – Korrektur – Schadensersatz
- **Finger**, Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Güterrecht, Ausgleich unter Eheleuten/Lebenspartnern, Art. 15 EGBGB a.F.; EuGüVO/EuGüPVO
- **Jüdt**, Abänderung und ... »P« wie Präklusion
- **Weinreich**, Die Berücksichtigung von Schwarzgeld im Güterrecht und weitere

---

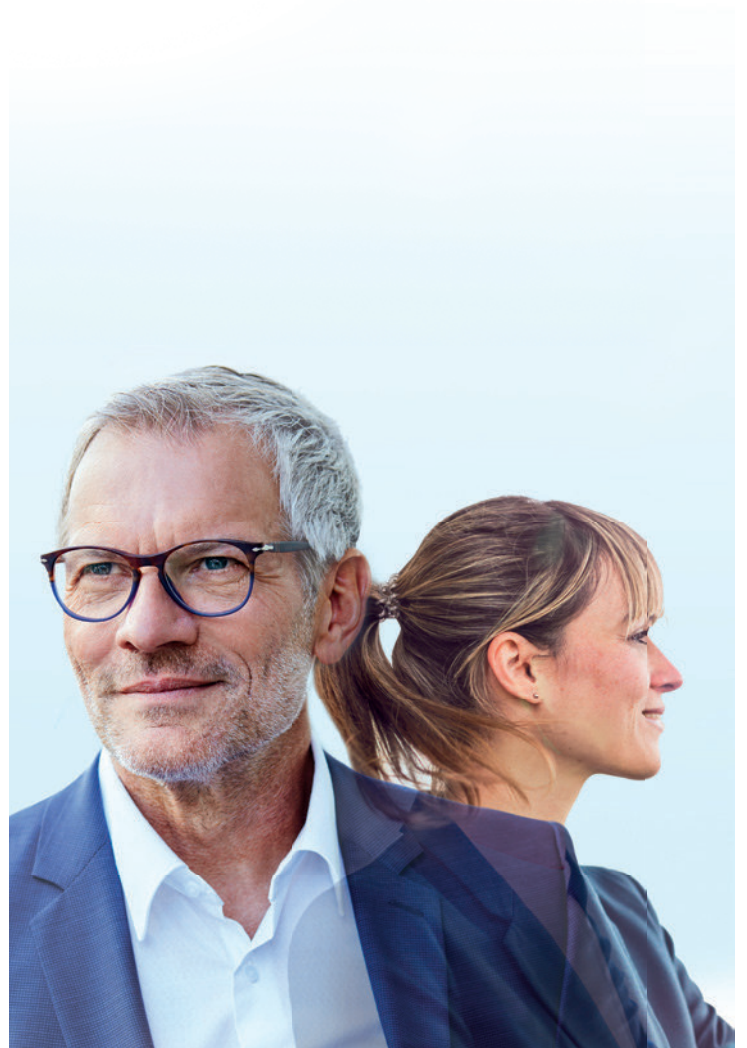
Mit dieser Ausgabe verteilen wir Beilagen folgender Unternehmen: Verlag C.H. Beck oHG  
Wir bitten um freundliche Beachtung.

---

---

Jetzt Fachwissen  
bestellen und  
erfolgreich  
digital arbeiten

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →



## Gesetzgebung

### ■ Änderungen im Namensrecht vorgeschlagen

Die Bundesregierung will das Namensrecht anpassen. In einem dazu vorgelegten »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts« (BT-Drucks. 20/9041) führt sie an, dass das geltende Namensrecht gerade im internationalen Vergleich »sehr restriktiv« sei und »aufgrund der vielfältigen Lebenswirklichkeit der Gegenwart den Bedürfnissen von Familien« nicht mehr gerecht werde. Konkret ist unter anderem geplant, dass auch ein Doppelname als Ehefrau geführt werden kann und auch Kinder diesen Doppelnamen tragen können. Bisher müssen sich Eheleute, wenn sie einen gemeinsamen Ehenamen führen wollen, für einen der Namen der Eheleute entscheiden, zudem kann einer der Eheleute einen Begleitnamen führen. Wählen die Eheleute keinen Ehenamen, ist bei der Geburt eines Kindes bislang zu entscheiden, welchen Geburtsnamen das Kind trägt. Künftig soll das Kind auch einen Doppelnamen führen können. In Scheidungsfamilien soll auch das Kind leichter seinen Geburtsnamen ändern können. Erleichterungen sind auch für Namensänderungen von einbenannten Stiefkindern geplant. Künftig soll es laut Entwurf in bestimmten Fällen auch möglich sein, traditionelle beziehungsweise geschlechterangepasste Formen des Familiennamens tragen zu können. Aufgeführt werden im Entwurf unter anderem die namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und die geschlechterangepassten Familiennamen im slawischen Sprachraum. Zudem soll laut Entwurf der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption aufgehoben werden. Der Bundesrat hat zu dem Entwurf in seiner Sitzung am 20.10.2023 Stellung genommen. Unter anderem wendet sich die Länderkammer gegen eine der Möglichkeiten für einen geschlechterangepassten Namen. Konkret sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit einer Anpassung, wenn die Anpassung des Namens in der ausländischen Rechtsordnung zwar vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt, aber der Ehegatte nicht. Gleiches macht die Länderkammer für entsprechende Anpassungen am Geburtsnamen eines Kindes geltend. Es fehle in diesen Fällen an einer subjektiven Verbindung zu diesem Sprach- und Kulturraum. Die Bundesregierung lehnt dieses Ansinnen in ihrer Gegenäußerung ab. Aus ihrer Sicht dienen die vorgeschlagenen Regelungen »dem schützenswert erscheinenden Interesse, dass die geschlechtsspezifische Form eines aus dem Ausland stammenden Familiennamens mit dem Geschlecht des jeweiligen Namensträgers übereinstimmt«.

Quelle: Bundestag; hib 808/2023 v. 06.11.2023

## Rechtsprechung

### ■ Kein Widerruf eines Anerkenntnisses im Unterhaltsverfahren

Das unterhaltsberechtigende minderjährige Kind hat bei höherem Elterneinkommen einen Teilhabeanspruch an einer Le-

bensführungsweise, die der besonders günstigen wirtschaftlichen Situation seiner Eltern entspricht. Hierbei existiert auch keine allgemeingültige feste Obergrenze bei einem den höchsten Einkommensbetrag der Düsseldorfer Tabelle übersteigenden Elterneinkommen. Der Mehrbedarf des Unterhaltsberechtigten ist in diesem Zusammenhang abzugrenzen von einem erhöhten Bedarf für solche Positionen, die ihrer Art nach bereits in der Struktur der Düsseldorfer Tabelle enthalten sind. Die relevanten Bedürfnisse lassen sich hierbei anhand der Verhältnisse der jeweiligen Beteiligten, auch unter Berücksichtigung einer Gewöhnung des Unterhaltsberechtigten an einen von seinen Eltern während des Zusammenlebens gepflegten aufwändigen Lebens, ermitteln, welches dieser konkret darzulegen hat. Die vorliegend abgegebene wirksame Erklärung des Anerkenntnisses des Unterhaltsberechtigten im Unterhaltsverfahren kann nicht widerrufen werden. Der einzige Widerrufsgrund in Form einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Anerkenntniserklärung war nicht gegeben. BGH, Beschl. v. 20.09.2023 – XII ZB 177/22

### ■ Kein Absehen von der persönlichen Anhörung in Betreuungssachen bei unentschuldigtem Fehlen der Betroffenen

Auch wenn die Betroffene in einem Beschwerdeverfahren mehrere Male unentschuldig der persönlichen Anhörung zur Einrichtung einer Betreuung fernbleibt, ist es dem Beschwerdegericht versagt, nach § 34 Abs. 3 FamFG hiervon abzusehen und einen Betreuer für das anhängige Scheidungsverfahren zu bestellen. Die reine Berufung auf das selbst eingeholte Sachverständigen Gutachten ist nicht ausreichend, da die Anhörung neben der Gewährung rechtlichen Gehörs auch der Sachverhaltsaufklärung dient. Unternimmt das Gericht auch keinen Versuch, die Betroffene in ihrer üblichen Umgebung anzuhören, werden diese prozessualen Grundsätze verletzt. BGH, Beschl. v. 02.08.2023 – XII ZB 75/23

### ■ Anforderungen an die Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich durch Totalrevision

Ein Anspruch auf Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich im Wege einer Totalrevision nach § 51 Abs. 1 VersAusglG besteht lediglich dann, wenn eine wesentliche Wertänderung vorliegt. § 51 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 225 Abs. 2 und 3 FamFG fordert hierfür rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach dem Ende der Ehezeit auf den Ausgleichswert zurückwirken, zu einer wesentlichen Wertänderung von mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswerts führt und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 %, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigt. Ausreichend hierfür ist bereits die Wertänderung nur eines Anrechts. Dies ist zu bejahen, da hinsichtlich des gesetzlichen Rentenrechts der früheren Ehefrau sowohl eine Überschreitung der relativen als auch der absoluten Wesentlichkeitsgrenze vorliegt. BGH, Beschl. v. 23.08.2023 – XII ZB 202/22

### ■ Eigenständiger Anspruch auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses nach der Trennung

Ein Ehepartner hat gegen den anderen Ehepartner gem. § 1360a Abs. 4 BGB einen selbständigen Anspruch auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses für ein beabsichtigtes Trennungsunterhaltsverfahren, sofern er bedürftig ist. Dies ist zu bejahen, wenn er nicht in der Lage ist, die Kosten eines Verfahrens in einer persönlichen Angelegenheit zu tragen. Da § 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB eine Verweisung auf die Vorschrift des § 1360a Abs. 4 BGB enthält, steht ein Verfahrenskostenvorschuss auch getrenntlebenden Ehegatten zu. Die hierbei vorzunehmende Gesamtabwägung hat vorliegend dazu geführt, dass die Ehefrau als bedürftig anzusehen ist. Auch wenn sie möglicherweise durch den Hausverkauf erzieltetes Vermögen verbraucht hat, war es gerechtfertigt, ihr wegen ihrer aktuellen Erkrankungen sowie ihrer nicht gesicherten Altersversorgung ein deutlich erhöhtes Schonvermögen zu belassen. OLG Celle, Beschl. v. 25.10.2023 – 21 UF 105/23

### ■ Auskunftsanspruch der Sozialbehörde gegenüber dem Kind bei Kostentragung eines Pflegeheimplatzes für ein Elternteil

Der Sozialleistungsträger hat bei Tragen der (Teil-)Kosten für einen Pflegeheimplatz eines Elternteils, wie vorliegend, grundsätzlich einen Auskunftsanspruch nach § 1605 Abs. 1 Satz 1 BGB gegenüber dem potenziell unterhaltspflichtigen Kind, der auch die Vorlage entsprechender Belege beinhaltet. Dieser ist wegen des Anspruchsübergangs gem. § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XI auch auskunftsberechtigt. Der Einwand der Verwirkung des Unterhaltsanspruchs steht diesem Anspruch nicht entgegen, da sich nur mittels der Kenntnis der entscheidenden Einkünfte beurteilen lässt, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch verwirkt ist. Demnach kann der Verwirkungseinwand erst dann greifen, wenn die Höhe des Unterhaltsanspruchs festgestellt ist. Der Anspruch auf rückständigen Elternunterhalt kann wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB verwirkt sein, sofern der Unterhaltsberechtigte diesen Anspruch über einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht hat, sodass der Verpflichtete unter Berücksichtigung der Gesamtumstände darauf vertrauen durfte, dass er seinen Anspruch auch in Zukunft nicht mehr geltend macht, was vorliegend zu bejahen war.

OLG Hamm, Beschl. v. 04.09.2023 – 4 UF 164/22

### ■ Kein Kontaktaufnahmeverbot eines nicht sorgeberechtigten Elternteils bezüglich seines Kindes im Sorgerechtsverfahren

Ein Kontaktaufnahmeverbot kann in einem Sorgerechtsverfahren nicht erlassen werden, wenn der Anwendungsbereich des § 1666 BGB, der gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vorsieht, nicht eröffnet ist. Der nicht sorgeberechtigte Vater konnte sich mit seiner Beschwerde demzufolge erfolgreich gegen ein nach § 1666 BGB erlassenes Kontaktverbot im Verhältnis zu seinem derzeit sechsjährigen Sohn wehren, da Adressaten von Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB nur sorgeberechtigte Eltern sein können.

Ein nicht mehr sorgeberechtigter Elternteil ist auch nicht als Dritter i.S.d. § 1666 Abs. 4 BGB anzusehen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 20.10.2023 – 6 UF 151/23

### ■ Kein Anspruch auf Berichtigung eines Registereintrags bei fehlendem Nachweis der Unrichtigkeit

Ein Anspruch auf Berichtigung des abgeschlossenen Registereintrags gem. § 48 PStG im Geburtenregister der Betroffenen zum Vornamen und Geburtsdatum des Antragstellers durch das Gericht besteht lediglich dann, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen ist. Eine Berichtigung hat zu unterbleiben, wenn sich keine Unrichtigkeit nicht feststellen lässt, wobei das Gericht nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Ein Pass stellt wegen seines Lichtbilds, der Registrierung bei der Passbehörde und seiner regelmäßigen Überprüfung wegen der zeitlich begrenzten Gültigkeit grundsätzlich ein besonders geeignetes Mittel zum Nachweis der Identität dar. Etwas anderes ist jedoch für den Fall anzunehmen, dass weitere Urkunden vorliegen oder sonstige Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit der durch den Pass dokumentierten Identität rechtfertigen können. Der aus Afghanistan stammende Antragsteller hatte vorliegend im Einbürgerungsverfahren Personenstandsurkunden vorgelegt, die keiner Echtheitsprüfung unterzogen wurden. Aufgrund seiner widersprüchlichen Angaben u.a. zum Geburtsjahr und zur Verwandtschaft sowie vor dem Hintergrund, dass sich in Afghanistan in erheblichem Umfang echte Dokumente unwahren Inhalts im Umlauf befinden und Pässe und Personenstandsurkunden von afghanischen Behörden ohne entsprechenden Nachweis ausgestellt werden, ist das Amtsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen einer Anordnung der Berichtigung des abgeschlossenen Registereintrags im Geburtenregister der Betroffenen nicht gegeben sind.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.10.2023 – 9 W 3/23

### ■ Keine Notwendigkeit eines Haftbefehlerslasses bei Anordnung originärer Ordnungshaft nach dem GewSchG

Für den Vollzug einer originären Ordnungshaft nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ist neben dem die Ordnungshaft anordnenden Beschluss kein Erlass eines Haftbefehls erforderlich, da nach der im früheren Recht für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung gesetzlich vorgesehen Differenzierung zwischen Haftanordnung und Haftbefehl aufgehoben wurde. Dass für den Vollzug einer nach § 890 ZPO angeordneten Ordnungshaft eine analoge Anwendung der §§ 802g ff. ZPO erfolgt, steht dem nicht entgegen. Auch wenn diese Regelungen einen Haftbefehl voraussetzen, kann daraus nicht geschlossen werden, dass bei deren analogen Anwendung nach Erlass des die Ordnungshaftanordnung enthaltenden Beschlusses zusätzlich ein als »Haftbefehl« überschriebener weiterer Beschluss erlassen werden müsste.

OLG Celle, Beschl. v. 29.08.2023 – 21 WF 64/23



## Editorial



Jörg Kleinwegener

## In der Ruhe liegt die Kraft

Wie wahr das doch ist. Und mit dem Gleichmut, mit dem seinerzeit Methusalems Ziege sich ihr Gras zwischen den Steinen des Hochlandes suchte, arbeitet offensichtlich die Justiz. Die getrenntlebende Ehefrau hat jetzt sechs Monate lang außergerichtlich korrespondiert und entschließt sich, Antrag auf Zahlung von Trennungsunterhalt beim Familiengericht einzureichen. Das geschieht im April. Gerichtskosten werden angefordert und dann auch fristgemäß Anfang Juni von ihr eingezahlt. Schon Ende August fragt das Gericht an, wann denn wohl die Gerichtskosten eingezahlt würden. Man habe noch nichts feststellen können. Da diese Schreiben per beA versandt werden, erhält die Verfahrensbevollmächtigte der Ehefrau das erst Mitte September und weist die Einzahlung auf das Konto der Gerichtskasse nach. Mitte Oktober wird dem Antragsteller die Antragschrift aus April zugestellt und der Termin zur mündlichen Verhandlung findet im Dezember statt. Oder: Im März wird für den Ehemann Antrag auf Kostenausgleich gestellt. Im Juli wird erinnert. Im August stellt die Rechtspflegerin bei kritischer Durchsicht dann doch einige Mängel in dem Antrag von März fest. Als Mitte Oktober erinnert und angefragt wird, wie weit die Sache gediehen ist, wird ein Schreiben der Rechtspflegerin an die Gegenseite überreicht, mit dem deren Antrag moniert wird. Oder: Als in dem Verfahren auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts nach zwei Monaten noch kein Termin bestimmt worden ist, wird höflichst angefragt. Dies deshalb, weil das Kind doch etwas zwischen den Kindeseltern zerrieben sei und sich Gedanken machen würde. Ein Termin wird jetzt bestimmt, jedoch noch in zweimonatiger Entfernung. Auf die Frage warum: Es wären vorrangige Sachen zu bearbeiten und außerdem habe das Gericht noch seinen festgelegten Urlaub zu nehmen. Die Sache sei nicht eilbedürftig. Oder: Zugestellt wird per beA eine Antragschrift mit dem Formblatt: »Erhalten Sie in der Anlage die einfache und beglaubigte Abschrift der Antragschrift«. Auf die geäußerte Bitte, doch eine beglaubigte und einfache Abschrift zuzustellen, sie hätte nicht beigelegt, erfolgt – Sie ahnen es schon – die körpergegenständliche Zustellung über das Gerichtsfach, alles beglaubigt vom Rechtspfleger! Oder: Die Terminladung mit Datum 25.09. auf den 24.10. erhalten Sie glücklicherweise am 16.10. (§ 217 ZPO ganz knapp). Aber dafür können Sie jetzt stundenlang in Umgangs- und Sorgerechtsachen verhandeln. Dafür nimmt man sich gerne Zeit, gleichwohl Lenz/Hellmann FuR 2019, 264 gezeigt haben, wie man verfahrensrechtlich erfolgreich und zufriedenstellend solche Fälle lösen kann. Na gut, werden Sie sich jetzt sagen: Kleinwegener schreibt sich seinen Frust weg und weil Perleberg-Kölbel mit FuR 2023,453 und Kuckenburg FuR 2017,581 ihn immer wegen seines Wintermantels hänseln. Nein, mich hat etwas anderes verwundet:

Ich bin erschrocken bei der Lektüre des Interviews mit Nöhre AnwBl. 2023, 538. Sehen Sie sich doch einmal die Justizstatistik NRW für die Jahre 2011–2022 an: Es ist ein Rückgang von 21 % in Familiensachen zu verzeichnen! Der Rückgang bei den OLG NRW beträgt 34 %! Der Rückgang bei den AG Hessen beträgt in diesen zehn Jahren 18 %. In der freien Wirtschaft würde das entweder den Wegfall von Arbeitsplätzen und einen Umsatzrückgang oder aber eine beschleunigte Bearbeitung bei kürzerer Arbeitszeit bedeuten. Nicht aber bei unserer Familiengerichtsbarkeit! Womit beschäftigen die sich eigentlich den ganzen Tag? Mit Krank feiern? Mit Home ohne Office? Mit Life ohne Work Balance? Oder ist das Führungsschwäche? Warum klappt es bei den einen hervorragend? Warum klappt bei den anderen nur die Tür? Warum lässt sich die Anwaltschaft so was gefallen? Sehen Sie es mir bei aller Kritik bitte nach, aber ich lebe von dem, was ich in meinem Beruf als Fachkraft erwirtschaftete. Nehmen Sie ganz einfach den Nettoumsatz des letzten Jahres und dividieren ihn durch die Anzahl Ihrer Akten. Naja Nehmen Sie bitte die Kosten Ihres Dezernates des letzten Jahres und dividieren sie durch 220 Tage. Genau das habe ich gemeint.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute für das Jahr 2024.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Jörg Kleinwegener